

Geschäftsordnung (GO) für den Amtsausschusses des Amtes Lenzen-Elbtalaue

Der Amtsausschuss des Amtes Lenzen- Elbtalaue hat auf Grundlage des § 140 (1) i.V.m. § 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#), S., ber. [\[Nr. 38\]](#)) in seiner Sitzung am 03.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Amtsausschusses teilzunehmen. Die Teilnahme an Sitzungen wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder des Amtsausschusses vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Amtsverwaltung und zugleich ihren Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung des Amtsausschusses (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der/Die Vorsitzende der Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses entsprechend des jährlich aufgestellten Sitzungsplanes ein. Sollten seit der letzten Sitzung keine in die Zuständigkeit des Amtsausschusses fallenden Beratungspunkte angefallen sein, hat eine Mitteilung an die Mitglieder zu erfolgen, dass die anstehende Sitzung ausfällt. Der Amtsausschuss ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Die Sitzungen finden im Wechsel in jeder amtsangehörigen Gemeinde statt, um die Verbundenheit des Amtes mit den amtsangehörigen Gemeinden zu verdeutlichen.
- (2) Die Ladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am siebenten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am neunten Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (3) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Vorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung werden im Vorfeld der Sitzung über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Lenzen-Elbtalaue veröffentlicht.
- (6) Der Amtsausschuss tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Amtsausschussmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten

Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Das Amt Lenzen-Elbtalaue prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Amtsausschussmitglied glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied des Amtsausschusses selbst Sorge zu tragen.

§ 3

Verpflichtung der Mitglieder des Amtsausschusses auf ihr Amt

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses wird vom Altersvorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Amtsausschusses vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung ist in die betreffende Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

§ 4

Tagesordnung des Amtsausschusses (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der/Die Vorsitzende des Amtsausschusses setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Amtsausschuss im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, wenn sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl des Amtsausschusses oder
 - b) von dem Hauptverwaltungsbeamtengegenüber dem/der Vorsitzenden des Amtsausschusses benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen.
- (4) Der Amtsausschuss kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln, die Beratung verwandter Gegenstände zu verbinden oder Tagesordnungspunkte in den nichtöffentlichen Sitzungsteil zu verweisen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Tagesordnungspunkte, die nach § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der/des Veranlassenden abgesetzt werden.

- (5) Den Mitgliedern des Amtsausschusses sind grundsätzlich mit der Einladung und Tagesordnung die Sitzungsunterlagen zu übersenden, die den Sachverhalt und den Beschlussvorgang beinhalten müssen. In Abstimmung zwischen dem Amtsausschussvorsitzenden und dem Amtsdirektor können Sitzungsunterlagen nachgereicht werden. Tischvorlagen können aus wichtigem Grund oder besonderer Dringlichkeit zugelassen werden.

§ 5

Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. (Beschlussfähigkeit).

§ 6

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

vorher § 5

- (1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (7) Der Amtsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

§ 7

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung des Amtes des Lenzen- Elbtalaue durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Amtsausschusses statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zubehandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt der Amtsausschuss, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)

Anfragen der Amtsausschussmitglieder an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Amtsausschuss beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.

Sie sind spätestens sieben Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 9

Sitzungsablauf

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung, ggf. Beschluss über Änderungen
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Einwohnerfragestunde,
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Bericht des/der Vorsitzenden und des Hauptverwaltungsbeamten,
7. Mitteilungen und Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
10. Mitteilungen des Amtsausschussvorsitzenden und des Hauptverwaltungsbeamten
11. Mitteilungen und Anfragen der Amtsausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung.

§ 10

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (4) Die Sitzung des Amtsausschusses darf nicht länger als 4 Stunden dauern. Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche

Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom/ von der Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. vorher § 11 (3)

(3) Dem **Hauptverwaltungsbeamten** ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der/Die Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Des Weiteren übt der Vorsitzende das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall führt einer der Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung den Vorsitz. Sind diese ebenfalls verhindert, so wählt der Amtsausschuss in der betreffenden Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern des Amtsausschusses. Die Leitung dieser Wahl hat das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(2) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung des Amtsausschusses dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen. Dies gilt auch für im Saal anwesende Zuhörer.

(4) Will ein Mitglied des Amtsausschusses eine Sitzung vorzeitig verlassen, so ist diese Absicht dem Vorsitzenden anzuzeigen. Der erreichte Stand der Tagesordnung ist vom Protokollführer in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(5) Dem Amtsdirektor obliegt die Entscheidung, ob und wenn ja, welche Bedienstete der Verwaltung bei den Sitzungen anwesend sein müssen.

§ 13

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Amtsausschusses.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5)

Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Sie dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände beziehen. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- a. auf Unterbrechung der Beratung
- b. auf Vertagung der Beratung
- c. auf Verweis in die Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung
- d. auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
- e. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f. auf Verweisung der Angelegenheit in die nichtöffentliche oder nächste öffentliche Sitzung
- g. auf Feststellung einer Verletzung der Geschäftsordnung

§ 14

Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Hat der Amtsausschuss eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Hat der Amtsausschuss mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Amtsausschuss einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(4) Der/die Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: [teulweise vorher § 16](#)

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
- b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
- d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden,
- e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
- h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des Amtsausschusses
- i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses.
- j) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 26 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses unterrichtet. Dies erfolgt auf der Internetseite des Amtes Lenzen- Elbtalaue sowie durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden, Bericht, der im „Amtsblatt des Amtes Lenzen- Elbtalaue“ veröffentlicht wird.

§ 16

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Amtsausschuss durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses zustimmen.

(2) Absatz 1 gilt für vom Amtsausschuss selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses zustimmen.

§17

Auslegungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Anwendung oder Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ausschussvorsitzende. Dieser kann vorschlagen, dass eine Entscheidung durch den Amtsausschuss getroffen werden soll.

(2) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer der Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Kraft gesetzt werden.

§18

Geschlechtsspezifische Formulierungen

(1) Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen

§ 19

Inkrafttreten

den

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch ~~die~~ Amtsausschuss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.02.1996 außer Kraft.

Lenzen,

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender des Amtsausschusses Lenzen-Elbtalaue

Unterschrift Amtsdirektor Amt Lenzen- Elbtalaue